

Eschweiler, 28. Oktober 2019

Albert Schiffer · Rosenallee 13 · 52249 Eschweiler

An den Bürgermeister der Stadt Eschweiler
Herrn
Rudi Bertram
Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Anfrage gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler
-hier: Sitzung des Stadtrates am **06. November 2019**; TOP 1: Fragestunde für Einwohner

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bisher hat die Stadt Eschweiler auf die Erstellung eines Inklusionsplans verzichtet.

Im vorliegenden Sozialbericht der Stadt, veröffentlicht Ende 2018, spielt das Thema Inklusion, wenn überhaupt, eine völlig untergeordnete Rolle, obwohl auch von Fachverbänden „Inklusion als Leitlinie“ gefordert bzw. vermisst wurde (Sozialbericht Eschweiler; Teil 3 Befragungen, S. 91). Ein Themenfeld „Lebenslagen von Menschen mit Behinderung in Eschweiler“ oder eine Beschreibung der Inklusion als eine städtische Aufgabe in Eschweiler fehlen vollständig im vorliegenden Sozialbericht der Stadt.

Seit vergangenem Jahr arbeitet die Städteregion Aachen (SRT-Beschluss April 2018) daran, das Thema „Lebenslagen behinderter Menschen“ näher zu untersuchen und in einem Teilbericht darzustellen. Die Ergebnisse sollen im Februar 2020 in einer Fachkonferenz vorgestellt und in Fachforen diskutiert werden.

Hierzu stelle ich folgende Fragen:

- 1. Warum wurde das Thema Inklusion im Sozialbericht der Stadt Eschweiler nicht bearbeitet, bzw. noch nicht einmal eine Definition des Begriffs Inklusion als städtische Aufgabe erarbeitet?**
- 2. (Wie) Beteiligt sich die Städteregionsangehörige Stadt Eschweiler aktiv bei der Erstellung des o. g. Teilberichts der Städteregion Aachen?**
- 3. Werden die Ergebnisse des Teilberichtes der Städteregion Aachen „Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen“ in einer Fortschreibung des Eschweiler Sozialberichts 2020 eingearbeitet?**

Mit dem Schreiben vom 24.07.2019 teilte der zuständige Staatsanwalt dem Bürgermeister mit, daß er beabsichtige, das Verfahren (-1 Js 496/19-) bzgl. meines Schreibens vom 11.06.2019 „mangels Anfangsverdachts gem. §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 StPO“ einzustellen.

Ferner heißt es in dem Schreiben der Staatsanwaltschaft: **„Nach dem Inhalt des Schreibens kommt es dem Beschuldigten zumindest auch darauf an, die Verwendung des angeblich vom Bürgermeister im Rahmen einer Rede benutzten Wortes ‚asozial‘ zu hinterfragen und hierzu Position zu beziehen. Dies kommt beispielsweise darin zum Ausdruck, dass das Schreiben die Frage enthält ‚Was versteht der Bürgermeister unter asozial in Verbindung mit Netzwerken?‘ Es geht dem Beschuldigten damit zumindest auch um eine öffentlich-geistige Auseinandersetzung.“**

Mit Antwortschreiben vom 01.08.2019 verzichtet nach Akteneinsicht der Bürgermeister auf eine förmliche Einstellung des Verfahrens (Aktenzeichen -1 Js 496/19 -).

Im Zusammenhang mit dem o. g. Sachverhalt frage ich:

- 4. Warum hat der Bürgermeister den erforderlichen Strafantrag i. s. V. § 194 StGB überhaupt nicht gestellt?**
- 5. Warum wurde auf einen förmlichen Einstellungsbescheid verzichtet?**

und ganz im Sinne einer öffentlich-geistigen Auseinandersetzung mit der Rede des Bürgermeisters im Mai d. J.:

- 6. Was versteht der Bürgermeister unter „asozial“ in Verbindung mit Netzwerken oder wäre die einfache Entschuldigung des Bürgermeisters, z. B. daß man sich bei der Rede in der Wortwahl vergriffen hat, nicht ein akzeptabler Abschluss in dieser Angelegenheit?**

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich vorab und verbleibe

mit freundlichem Gruß

Albert Schiffer